

# **Abteilungssatzung – Abteilung Tennis im TV STOCKDORF 1911 e.V.**

Fassung vom 05. März 2020

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Die Abteilung führt den Namen Tennis-Abteilung des TV Stockdorf 1911 e.V. und ist Teil des Hauptvereins. Es gelten die Satzung des Hauptvereins und diese Abteilungssatzung.
- (2) Die Abteilung macht es sich zur Aufgabe, den Tennissport zu pflegen und Nachwuchs aus der Jugend zuzuführen und diesen zu fördern. Er erhält die auf der Platzanlage des TV Stockdorf hierfür geschaffenen Tennisplätze und sonstigen Einrichtungen und baut sie aus.
- (3) Die Abteilung vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder im Bayerischen Tennisverband e.V. und gegenüber dem TV Stockdorf.

## **§ 2 Mitgliedschaft und Beendigung**

- (1) Mitglied der Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des TV Stockdorf ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag an die Abteilung und eine Bestätigung durch die Abteilungsleitung.
- (3) Der Austritt aus der Tennisabteilung erfordert eine schriftliche Kündigung an die Abteilung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Fällige Beitragsverpflichtungen des Mitglieds werden durch den Austritt nicht berührt. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt bestehen.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds ist neben den in § 7 Abs. 4 der Satzung des Hauptvereins genannten Gründen weiter zulässig, wenn das Mitglied einem Nichtmitglied die Nutzung der Tennisanlage ohne eigene Spielbeteiligung oder Nichtmitgliedern die Nutzung der Platzanlage über das nach der Platzordnung zulässige Maß hinaus ermöglicht. Über die Streichung entscheidet die Abteilungsleitung.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage und sonstige Einrichtungen der Abteilung zu nutzen. Sie haben dabei die Platzordnung und weitere Anordnungen der Abteilungsleitung zu beachten.
- (2) Mitglieder können ausnahmsweise die Platzanlage gemeinsam mit Nichtmitgliedern (Gastspielern) nutzen. Näheres regelt die Abteilungsleitung in der Platzordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Abteilung zu wahren und zu fördern, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen der Abteilungsleitung zu beachten.

## **§ 4 Beiträge**

- (1) Beiträge sind Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Gastspielergebühren, Arbeitsleistungen, Turniergebühren sowie Gebühren für Trainerstunden. Die Höhe der Aufnahmegebühren und die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung, die Höhe der sonstigen Beiträge durch die Abteilungsleitung bestimmt.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Sie kann teilweise erstattet werden, wenn die Mitgliedschaft nicht mehr als 3 Sommerspielzeiten bestanden hat.
- (3) Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern ohne besondere Rechnungslegung ordnungsgemäß zu entrichten.

## **Abteilungssatzung – Abteilung Tennis im TV STOCKDORF 1911 e.V.**

Fassung vom 05. März 2020

- (4) Für die Nutzung der Tennisanlage mit Gastspielern, Teilnahme am Training und an Turnieren sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (5) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfangs kann die Abteilung den Mitgliedern Arbeitsleistungen zur Erweiterung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen auferlegen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Arbeitsverpflichtung durch Sonderbeiträge abzulösen. Den Ablösungsbetrag pro Zeiteinheit bestimmt die Abteilungsleitung. Der Sonderbeitrag wird mit der Jahresrechnung für das Kalenderjahr im Voraus erhoben und im darauffolgenden Jahr mit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden verrechnet.
- (6) Solange fällige Beiträge nicht entrichtet sind, soll die Abteilungsleitung dem Mitglied die Spielberechtigung aberkennen.
- (7) Über die Stundung, die Erstattung und den Erlass von Beiträgen, sowie in sonstigen Beitragsangelegenheiten entscheidet die Abteilungsleitung.

### § 5 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das übergeordnete Beschlussorgan der Abteilung. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung des Hauptvereins sinngemäß. Sie entscheidet in allen vorgelegten Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungsleitung durch diese Satzung begründet ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu Mitgliederversammlungen ist von der Abteilungsleitung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per Brief oder elektronisch als E-Mail an einen Haushalt, dem ein oder mehrere Tennismitglieder angehören, übermittelt werden.

### § 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem
  - a) 1. Abteilungsleiter
  - b) 2. Abteilungsleiter
  - c) Kassier
  - d) Sportwart
  - e) 1. Beisitzer
  - f) Jugendwart.
- (2) Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der laufenden Abteilungsgeschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung der ihr in dieser Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben.

### § 8 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses wird ein Kassenprüfer bestellt; er darf der Abteilungsleitung nicht angehören. Dem Kassenprüfer sind die Rechnungsunterlagen vom Kassier auf Verlangen vollständig vorzulegen. Der Kassenprüfer erstattet der Jahresversammlung Bericht.

### § 9 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen für 2 Jahre mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit der Wahl des Nachfolgers endet. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 und 3 der Satzung des Hauptvereins sinngemäß.

## **Abteilungssatzung – Abteilung Tennis im TV STOCKDORF 1911 e.V.**

Fassung vom 05. März 2020

### § 10 Satzungsänderungen - Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
- (2) Abs. 1 gilt für die Auflösung der Abteilung entsprechend. Dabei muss mehr als die Hälfte der Abteilungsmitglieder anwesend sein. Ein Überschuss aus der Liquidation des Abteilungsvermögens fällt dem Hauptverein des TV Stockdorf 1911 e.V. zu.